



Unterhaltssachen – eiliger Trennungsunterhalt bei spätem Schulbesuch _ Nachholung Fachabitur

Beschluss des Familiengerichts vom 01.10.2021, Az. 1 F 923/21:

Sachverhalt:

Die bereits 24-jährige Antragstellerin und der Antragsgegner haben 2018 unmittelbar nach der Übersiedlung der Frau nach Deutschland geheiratet. Ihr Schulabschluss ermöglicht in Deutschland kein Studium. Seit September 2020 besucht die Frau die FOS in Bayreuth und hat als Schülerin keine Einkünfte. Ihr Ehemann arbeitet vollschichtig als Industriearbeiter. Das Ehepaar trennte sich im August 2021. Der Mann zahlt auf Aufforderung hierzu keinen Unterhalt. Er ist der Auffassung, seine Frau sei zur Erwerbstätigkeit verpflichtet, weil der Schulbesuch nicht gemeinsam abgesprochen war. Die Frau macht im Wege der einstweiligen Anordnung Trennungsunterhalt geltend.

Entscheidung:

Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf Trennungsunterhalt gem. § 1361 BGB glaubhaft machen können. Die Höhe des Unterhalts eines bedürftigen Ehegatten bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen seinem eheangemessenen Bedarf und seinen tatsächlich erzielten oder zurechenbaren Einkünften begrenzt durch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Der eheangemessene Bedarf eines Ehegatten errechnet sich wiederum bei dem geltend gemachten Quotenunterhalt nach dem Halbteilungsprinzip aus der Hälfte des den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Einkommens eines oder beider Ehegatten, bereinigt um die berücksichtigungsfähigen Lasten und den Kindesunterhalt - sofern solcher gezahlt wird - unter zusätzlicher Berücksichtigung eines Erwerbsbonus als Erwerbsanreiz (Anreizzehntel).

Die beiden einsetzbaren Einkommen waren unstrittig. Die Antragstellerin ist Schülerin ohne Einkünfte. Dem erwerbstätigen Antragsgegner steht nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen für Krankheit und Alter sowie konkret berufsbedingter Aufwendungen für Fahrtkosten ein unterhaltsrechtlich zu berücksichtigendes Einkommen von 2.146,34 € zur Verfügung. Formalhaft errechnet sich der Unterhaltsanspruch wie folgt:

Eheangemessener Bedarf: $(9/10 \times 2.146,34 \text{ €}) + 0 \text{ €} = 1.931,71 \text{ €}$, davon $\frac{1}{2} = 965,85 \text{ €}$.

Bedürftigkeit Frau: 965,85 €, da als Schülerin ohne Einkommen ihr gesamter Bedarf (s.o.) ungedeckt bleibt.

Leistungsfähigkeit Mann: neuer Selbstbehalt (2020): 1.280 € wird vorliegend unterschritten (Mangelfall).

Dem erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten ist ein notwendiger Selbstbehalt von aktuell 1.280 € zu belassen. Deshalb kann der Antragsgegner ausgehend von seinem unterhaltsrechtlichen Einkommen, welches für die Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit nicht um das Anreizzehntel gekürzt werden darf, nur auf volle Euro aufgerundete 867 € einsetzen ($2.146,34 \text{ €} - 1.280 \text{ €} = 866,34 \text{ €}$). Das entsprach dem gestellten Unterhaltsantrag der Frau und war daher auch bei einer einstweiligen Anordnung voll zuzusprechen.

Selbstverständlich darf die Antragstellerin ihre bereits ein Jahr vor der Trennung begonnene Schulausbildung fortsetzen. Dass die Ehegatten hierüber keine gemeinsame Absprache getroffen hätten - wie der Antragsgegner behauptete - ist von ihm schon nicht glaubhaft gemacht worden. Zwar mag der Antragsgegner mit der Aufnahme der Schulausbildung durch seine Ehefrau in Deutschland innerlich nicht einverstanden gewesen sein, möglicherweise haben die Eheleute auch darüber gestritten und sind in die zur Trennung führenden Krise geraten. Die gemeinsame Lebensführung vor der Trennung unterliegt aber keiner familiengerichtlichen Kontrolle und kann auch nicht ungeschehen gemacht werden. Der Status Quo der Lebens- und Erwerbsverhältnisse ist gerade im ersten Trennungsjahr grundsätzlich zu respektieren, die Unterhaltsberechtigte daher grundsätzlich nicht zur Änderung, mithin zum Schulabbruch und einer Erwerbsaufnahme, verpflichtet. Die begonnene Schulausbildung wäre dann auch verloren. Selbstverständlich ist die Unterhaltsberechtigte in der Schulausbildung zu Fleiß und Zielstrebigkeit verpflichtet und gehalten diese in einer angemessenen (üblichen) Zeit zu beenden. Ob Sie nach erfolgreichem Schulabschluss zu einer weiteren Ausbildung (Studium) aufgrund der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse auf Kosten des Antragsgegners berechtigt ist, konnte derzeit offen bleiben.